

Jugendordnung



**der Kyffhäuserjugend
im Kyffhäuserbund e. V.
(Bundesabteilung)**

**Fassung vom 06. September 2003
geändert am 28. Mai 2005
geändert am 17. Juni 2006**

A. Name und Sitz

1. Die Jugendgemeinschaft des Kyffhäuserbundes führt den Namen
Kyffhäuserjugend.
2. Die Kyffhäuserjugend ist eine Gliederung des Kyffhäuserbund e.V. - nachfolgend auch KB genannt, dessen Sitz in Wiesbaden in das dortige Vereinsregister eingetragen ist.

B. Statuten

1. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zum demokratischen Rechtsstaat.
2. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zur Satzung, sowie den Zielen und Aufgaben des Kyffhäuserbundes.
3. Die Kyffhäuserjugend tritt ein für die freie Entfaltung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, zur Selbstachtung und Selbstverwirklichung, zur Einbringung in die Gemeinschaft.
4. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zur Förderung der Selbstverantwortung und Hilfsbereitschaft, sowie zum freiwilligen Einsatz für die Gemeinschaft und das Gemeinwohl.
5. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zur europäischen Kultur und Wertegemeinschaft, zur internationalen Zusammenarbeit, zur Völkerverständigung und zur Toleranz.
6. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zur Pflege des Brauchtums, zur Wahrung der Kultur und Natur, sowie der Erhaltung der Denkmäler.
7. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zur Familie, zum Heimatbewusstsein und zur Weltoffenheit zugleich.
8. Die Kyffhäuserjugend bekennt sich zur Förderung der Gesundheit und des Sportes. Sie pflegt gemeinschaftliche Unternehmungen, Wanderungen und Wettkämpfe.

C. Organe

Organe der Kyffhäuserjugend sind:

1. der Bundesjugendausschuss (BJA)
2. der Jugendhauptausschuss (JHA)

Zu 1. Der Bundesjugendausschuss ist die Mitgliederversammlung der Kyffhäuserjugend. Er besteht aus den Delegierten der Landesgruppen der Kyffhäuserjugend, den Vor-

sitzenden der Landesverbände der Kyffhäuserjugend, dem gewählten Vorsitzenden des Förderkreises und aus den Mitgliedern des JHA.

Der Vorsitzende beruft den ordentlichen BJA unter Einhaltung der Ladungsfrist von sechs Wochen unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die BJA – Sitzung findet alle zwei Jahre in einem angemessenen Zeitabstand vor der Bundesversammlung des KB. statt.

Bei Bedarf oder auf Antrag der Landesverbände kann eine außerordentlicher BJA-Sitzung durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Zu 2. Der Jugendhauptausschuss besteht aus:

- dem Bundesjugendwart (Vorsitzender)
- dem stellv. Bundesjugendwart
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne direkt zugeordneten Aufgaben- Bereich von diesen Mitgliedern muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens eines unter 23 Jahre sein.

Alle Mitglieder des Jugendhauptausschusses werden vom BJA auf vier Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt bis zur Neuwahl in der nächsten BJA – Sitzung. Jedes Mitglied des Kyffhäuserbundes, bzw. Kyffhäuserjugend ist in den JHA. ohne Einschränkung wählbar.

Der Jugendhauptausschuss verwaltet die Kyffhäuserjugend im Auftrag des Bundesjugendausschusses im Rahmen dieser Jugendordnung und im Rahmen der Satzung des Kyffhäuserbundes.

D. Gliederungen

Die Kyffhäuserjugend gliedert sich in:

1. Die Bundesabteilung der Kyffhäuserjugend
2. Landesgruppen
3. Kreisgruppen
4. Jugendgruppen.

Die Gliederungen arbeiten im Einklang mit dieser Jugendordnung und mit der Satzung des Kyffhäuserbundes vertrauensvoll und kameradschaftlich zusammen und sind an die Beschlüsse gebunden.

Die Beschlüsse und Bestimmungen der Gliederungen dürfen dieser Jugendordnung der Kyffhäuserjugend bzw. der Satzung des Kyffhäuserbundes nicht widersprechen.

E. Wahl der Delegierten

Die Delegierten des Bundesjugendausschusses bestehen aus:

1. den jugendlichen Mitgliedern der Landesverbände (für je angefangene 100 Mitglieder ein Vertreter). Im Ersatzfalle können sie von der Landesverbandsversammlung des KB bestimmt werden, wenn keine gewählten Delegierten mehr zur Verfügung stehen. Dieser Ausnahmefall ist zu begründen.
2. den Vorsitzenden der Landesgruppen der Kyffhäuserjugend
3. den Mitgliedern des Jugendhauptausschusses.
4. dem gewählten Vorsitzenden des Förderkreises

Die Vereinigung von mehreren Stimmen auf einen Vertreter oder Vertreterin des jeweiligen Landesverbandes ist zulässig. Die übertragenen Delegiertenstimmen dürfen nicht mehr als bis zu vier der zu vertretenen Stimmen betragen. Wer mehrere Stimmen auf sich vereint, kann nur einheitlich abstimmen.

F. Haushaltsordnung

Die Kyffhäuserjugend entscheidet selbst über ihre Haushaltsmittel (gem. § 16, letzter Absatz in Ziffer 2 der Satzung des Kyffhäuserbundes).

Die Kyffhäuserjugend entscheidet selbst über die Verwendung der ihr aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen zufließenden Mittel, welche der Kyffhäuserbund für sie einnimmt und bereitstellt.

Nach Erstellung der Jugendhaushaltsplanung durch die Kyffhäuserjugend wird diese im Haushalt des Kyffhäuserbundes aufgenommen und durch die Bundesversammlung genehmigt.

Die Haushaltsplanung wird vom Jugendhauptausschuss erstellt und vom Bundesjugendausschuss beraten und beschlossen.

G. Änderung der Jugendordnung und Auflösung der Kyffhäuserjugend

1. Änderungen dieser Jugendordnung werden vom Bundesjugendausschuss beraten und beschlossen. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
2. Die Änderung der Jugendordnung muss Gegenstand der Tagesordnung sein.
3. Über die Auflösung der Kyffhäuserjugend kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Tagung des BJA beschlossen werden. Dieses ist dem Kyffhäuserbund mit gleicher Einladung mitzuteilen. Die Tagung darf die Auflösung nur beschließen, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und wenn 3/4 der anwesenden Vertreter für die Auflösung stimmen.

H. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

I. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kyffhäuserjugend wird durch die Bundessatzung des Kyffhäuserbundes in der jeweiligen gültigen Fassung im Abschnitt II geregelt.

J. Geschäftsordnung

1. Für die Durchführung der Aufgaben der Kyffhäuserjugend ist der Bundesjugendwart verantwortlich, der von den Mitgliedern des JHA unterstützt wird. Der JHA kann eine interne Geschäftsstelle einrichten und einen Jugendgeschäftsführer berufen.
Diese Aufgabe kann von einem Mitglied des JHA übernommen werden. Zur Geschäftsführung gehören auch die berufenen Referenten.
2. Etwaige Gewinne der Kyffhäuserjugend dürfen nur für ordnungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
3. Die Kyffhäuserjugend darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Satzungszweck fern sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Geschäftsführung muss grundsätzlich auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die diese Ordnung über die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit enthält.
4. Der JHA beruft zur Unterstützung seiner Arbeit auch aus seinen Reihen Referenten, u.a. als:
 - a) Referent für Sport
 - b) Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Referent für Fahrten, Zeltlager und Seminare.

Die Referenten haben beratende Funktion im JHA - soweit sie diesem nicht angehören. Sie werden bei Bedarf eingeladen.

K. Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Rechnungslegung des JHA. und Erfüllung der Haushaltspläne der Kyffhäuserjugend werden durch des Rechnungsprüfungsausschuss des KB. wahrgenommen. Die Unterlagen sind auf Anforderung zur Verfügung zustellen.

L. Jugendschiedsgericht

Die Aufgaben des Jugendschiedsgerichtes werden durch das Bundesschiedsgericht wahrgenommen.

M. Symbole

Das Symbol der Kyffhäuserjugend ist die Jugendlilie mit dem KB-Abzeichen in der Mitte.

N. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Besondere Verdienste um die Jugendpflege oder die Kyffhäuserjugend können durch Ernennung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des JHA durch den amtierenden Vorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen oder Versammlungen der Organe der Kyffhäuserjugend mit beratender Stimme teilzunehmen.

O. Fürwort

Wenn kein ausdrücklicher Unterschied gemacht wird, schließt das männliche Fürwort das weibliche ein.

P. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit dem Tag der Annahme in Kraft.

Kelbra, den 17. Juni 2006